

§ 4 VgEV Fahrzeuge

VgEV - Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1) Kleinstfahrzeuge mit Schienenfahrwerk im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 3 EisebG sind Schienenfahrzeuge mit einer Eigenmasse von maximal 3,5 Tonnen, die ausschließlich mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/h fahren.
2. (2) Zweigegefahrzeuge im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 3 EisebG sind Fahrzeuge, die sowohl auf Straßen als auch auf Gleisen fahren können.

In Kraft seit 10.12.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at